

EIGENHEIMZULAGE

EigZul: Steuerpflichtiger hat Subventionen erschlichen, Rückforderungsanspruch entfällt

von RA Prof. Dr. Carsten Wegner, Krause & Kollegen, Berlin

| Der BFH hat bestätigt, dass die Festsetzungsfrist für die EigZul sich nicht auf zehn Jahre verlängert, wenn die EigZul durch unrichtige Angaben erschlichen worden ist. |

Sachverhalt

Im Dezember 02 kaufte die Klägerin K ein mit einem Einfamilienhaus bebautes Grundstück. Im Januar 03 wurde eine Auflassungsvormerkung im Grundbuch eingetragen. Drei Monate danach war der Kaufpreis fällig. Gefahr, Nutzen und Lasten sollten erst auf den Erwerber übergehen, wenn der Kaufpreis vollständig bezahlt worden war. K zahlte den Kaufpreis jedoch nicht. Gleichwohl zog sie im Mai 03 in das Haus ein. Im Einvernehmen mit der Verkäuferin zahlte sie monatlich 745,80 EUR an die Verkäuferin bzw. deren Söhne als Rechtsnachfolger.

Im März 04 beantragte K EigZul ab dem Jahr 03. Zur Begründung gab sie an, das Grundstück erworben zu haben. Besitz, Nutzungen und Lasten seien am 27.12.02 übergegangen; das Gebäude werde seit dem 1.5.03 zu eigenen Wohnzwecken genutzt. Das FA forderte daraufhin die Vorlage des Kaufvertrags, den Nachweis über die Kaufpreiszahlung und über den Beginn der Eigennutzung sowie die Finanzierungsunterlagen. K legte lediglich den Kaufvertrag und eine Meldebestätigung über ihren Einzug zum 1.5.03 vor. Ohne Rücksicht auf die Unvollständigkeit der Antwort bewilligte das FA die EigZul für die Jahre 03 bis 10 (Bescheid vom 6.7.04).

Im Juli 2012 erhielt das FA Kenntnis davon, dass der Eigentumsübergang nicht im Grundbuch eingetragen und der Kauf rückgängig gemacht worden war. Die Rechtsnachfolger der Verkäuferin hatten im April 2009 den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt und die Rückabwicklung gerichtlich durchgesetzt. Mit Bescheid vom 25.10.12 hob das FA die Festsetzung der EigZul auf und forderte die empfangenen Leistungen zurück.

Entscheidungsgründe

Der BFH (12.1.16, IX R 20/15, Abruf-Nr. 184145) hat die Vorentscheidung aufgehoben und der Klage stattgegeben. Entgegen der Auffassung des FG war die reguläre Festsetzungsfrist von vier Jahren im Zeitpunkt der Aufhebung des Bewilligungsbescheids abgelaufen.

Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 EigZulG sind auf die EigZul die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der AO (§ 155 Abs. 4 AO) sinngemäß anzuwenden. Eine Steuerfestsetzung, ihre Aufhebung oder Änderung sind nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (§ 169 Abs. 1 S. 1 AO). Die Festsetzungsfrist beträgt zehn Jahre, soweit eine Steuer hinterzogen worden ist (§ 169 Abs. 2 S. 2 AO). Wird eine Steuer oder Steuervergütung nur auf Antrag festgesetzt, so beginnt die Frist nicht vor Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Antrag gestellt wird (§ 170 Abs. 3 AO).



ENTSCHEIDUNG

Bundesfinanzhof

Kläger ist zwar eingezogen und hat EiGZul beantragt

Kauf wurde aber rückgängig gemacht

Steuerhinterziehung: FG setzt verlängerte Festsetzungsfrist von zehn Jahren an



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de
Abruf-Nr. 184145

BFH: § 169 Abs. 1 AO ist anwendbar, § 169 Abs. 2 S. 2 AO dagegen nicht

Vorliegend wurden aber keine Steuern hinterzogen: Nach der insoweit geänderten Rechtsprechung des BFH ist das Erschleichen der Investitionszulage keine „Steuerhinterziehung“ i. S. von § 71 AO (BFH 19.12.13, III R 25/10, PStR 14, 140). Das Erschleichen der EigZul ist danach ebenfalls keine Steuerhinterziehung i. S. von § 169 Abs. 2 S. 2 AO – so vorliegend der IX. Senat des BFH. Ob eine Steuerhinterziehung oder eine leichtfertige Steuerverkürzung vorliegt, bestimmt sich (bei § 169 Abs. 2 S. 2 wie bei § 71 AO) mangels einer steuerlichen Definition nach den §§ 370, 378 AO (BFH 29.10.13, VIII R 27/10, BStBl II 14, 295, m. w. N.). Das strafbare Erschleichen einer Subvention wird aber nicht von den §§ 370, 378 AO erfasst, sondern von § 264 StGB.

Die Frist begann mit Ablauf des Jahres 2004 zu laufen, denn K hatte den Antrag auf EigZul im März 04 gestellt. Die Festsetzungsfrist lief am 31.12.08 ab. Der Bescheid vom 25.10.12 in Gestalt der Einspruchsentscheidung vom 7.1.13 verstößt gegen § 169 Abs. 1 S. 1 AO. Er wird ersatzlos aufgehoben (§ 100 Abs. 1 S. 1 FGO). Damit entfällt zugleich der Rückforderungsanspruch (§ 14 EigZulG).

Relevanz für die Praxis

Wenn das vorstehende Ergebnis als nicht sachgerecht empfunden wird, wäre es die Aufgabe des Gesetzgebers, diesen Rechtszustand zu ändern. Es ist aber nicht die Aufgabe der Rechtsprechung, Recht zu überdehnen.

STEUERHINTERZIEHUNG

Festsetzungsfrist bei unberechtigtem Bezug von Kindergeld gehemmt

von RA Dr. Markus Twele, Krause & Kollegen, Berlin

Der Ablauf der Festsetzungsfrist nach § 171 Abs. 7 AO ist bis zum Eintritt der Verfolgungsverjährung gehemmt. Der BFH hat erneut bestätigt, dass bei unberechtigtem Bezug von Kindergeld die Verfolgungsverjährung erst mit der letztmals zu Unrecht erlangten Kindergeldzahlung beginnt.

Sachverhalt und Entscheidungsgründe

Die Klägerin, Revisionsbeklagte und Revisionsklägerin K bezog für ihre zwei Kinder Kindergeld, obwohl diese sich bereits seit geraumer Zeit bei ihrem Vater in der Türkei aufhielten und dort auch zur Schule gingen. Die Familienkasse (FK) hob daraufhin die Kindergeldfestsetzung für den Zeitraum Januar 2002 bis Januar 2012 auf. Die Klage der K hatte teilweise Erfolg. Für die Monate Januar 2008 bis Januar 2012 sei die Aufhebung zu Recht erfolgt. Die K habe leichtfertig gehandelt, sodass sich die Festsetzungsfrist auf fünf Jahre verlängert habe. Im Übrigen sei jedoch Festsetzungsverjährung eingetreten.

In der Revisionsinstanz hat die FK geltend gemacht, das FG habe unter Missachtung der Regelung in § 171 Abs. 7 AO Festsetzungsverjährung für den Zeitraum Januar 2002 bis Dezember 2007 angenommen. Die Revision hatte Erfolg (BFH 17.12.15, V R 13/15, Abruf-Nr. 183968).

AO kennt keine zehnjährige Festsetzungsverjährung bei Subventionsbetrug

Bescheid ersatzlos aufgehoben, Rückforderungsanspruch entfällt

Gesetzgeber ist gefordert



ENTSCHEIDUNG

Bundesfinanzhof

Beträgt Festsetzungsfrist fünf oder zehn Jahre? Unerheblich!



IHR PLUS IM NETZ

pstr.iww.de
Abruf-Nr. 183968